

Flugsportverein Oberhausen e.V.
im Deutschen Aero Club e.V.



S A T Z U N G

14.03.2008

§ 1	Name
§ 2	Sitz
§ 3	Zweck und Ziel
§ 4	Vereinsstruktur
§ 5	Mitgliedschaft
§ 6	Aufnahme
§ 7	Versicherungen
§ 8	Ende der Mitgliedschaft
§ 9	Beiträge und Gebühren
§ 10	Geschäftsjahr
§ 11	Organe des FSV
§ 12	Vorstand
§ 13	Erweiterter Vorstand
§ 14	Aufgaben des Vorstandes und der Amtsträger
§ 15	Hauptversammlung
§ 16	Protokoll zur Hauptversammlung
§ 17	Beschlussfassungen
§ 18	Gemeinnützigkeit
§ 19	Bürgerliches Gesetzbuch
§ 20	Inkrafttreten

§ 1
(Name)

Der Verein trägt den Namen „Flugsportverein Oberhausen e.V.“ im „Deutschen Aero Club e.V.“ Er ist ordentliches Mitglied im Deutschen Aero-Club Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und über diesen mittelbares Mitglied im Deutschen Aero-Club e.V. und erkennt deren Satzungen und gegebene Ordnungen an. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oberhausen eingetragen.

§ 2
(Sitz)

Der Sitz des Flugsportvereins Oberhausen e.V. (im weiteren FSV genannt) ist Oberhausen-Rhld.

§ 3
(Zweck und Ziel)

Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung und Durchführung des Luftsports sowie die Vertretung aller damit verbundenen Interessen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Ausschluss jeglicher parteipolitischen, militärischen und konfessionellen Tätigkeit.

§ 4
(Vereinsstruktur)

Der Verein gliedert sich in die Gruppen

- Segelflug
- Modellflug
- Motorflug
- Jugend.

Jede Gruppe gibt sich selbst eine Verfahrensordnung, mit der sie ihre eigenen Angelegenheiten einschließlich einer eigenen Kassenführung regelt.

Die Gruppen Segelflug, Modellflug, Motorflug und Jugend wählen gruppenintern ihre Leiter und Kassierer.

Die Gruppen entscheiden selbständig über die für sie notwendigen Investitionen. Der geschäftsführende Vorstand setzt die Investitionsentscheidung der jeweiligen Gruppe um, wenn nachgewiesen ist, dass die Investition aus dem Vermögen und den Beitragseinnahmen der Gruppe nachhaltig getragen werden kann und die Investition Zweck und Ziel des Vereins entspricht. Investitionen geringer Größenordnung bedürfen nicht der Vorstandsgenehmigung. Die Festsetzung der Grenze erfolgt durch den Vorstand.

§ 5
(Mitgliedschaft)

- 1) Mitglied des FSV kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der FSV besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern. Aktive und passive Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung. Fördernde Mitglieder sind solche, die durch Zuwendungen dem FSV die Förderung von Zweck und Ziel ermöglichen. Sie haben kein Stimmrecht in der Hauptversammlung.
- 3) Jugendliche Mitglieder unter 14 Jahren, die Beiträge und Gebühren zahlen, haben nur Stimmrecht in der Hauptversammlung, wenn sie durch Erziehungsberechtigte vertreten sind.
- 4) Vereinsmitglieder, die sich besonders um den Luftsport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung. Ihre Mitgliedschaft beim DAeC ist beitragsfrei.
- 5) Die Mitglieder des Vereins erwerben durch ihre Mitgliedschaft im Verein die mittelbare Mitgliedschaft im Deutschen Aero-Club-Landesverband NW und über diesen die mittelbare Mitgliedschaft im DAeC.

§ 6
(Aufnahme)

- 1) Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.
- 2) Der Tag der Eintragung in die Mitgliederliste gilt als Aufnahmetag.
- 3) Die einzelnen Gruppen des FSV können eine Probemitgliedschaft vereinbaren. Diese beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages und hat eine Dauer von max. 12 Monaten. Vor Ablauf der Probemitgliedschaft entscheidet der Vorstand in Absprache mit der jeweiligen Gruppe über die endgültige Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft kann abgelehnt werden, wenn sich während der Probezeit herausstellt, dass ein anderer/anderes als satzungsgemäßer/s Zweck/Ziel mit dem Vereinseintritt verfolgt werden. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Absprache mit der entsprechenden Gruppe.
- 4) Mitglieder mit Probemitgliedschaft sind in der Hauptversammlung nicht stimmberechtigt.
- 5) Mit dem Aufnahmegesuch erkennt das Mitglied die gültige Satzung des FSV an.

§ 7
(Versicherungen)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich über den Umfang der bestehenden Versicherungen zu informieren und diese für seinen persönlichen Bedarf zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, mit Eintritt in den FSV eine Verzichtserklärung auf Haftpflichtansprüche zu unterzeichnen. Die Formulierung der Verzichtserklärung soll sich soweit erforderlich mit der Empfehlung des DAeC-Landesverbandes NW decken.

§ 8
(Ende der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet

- 1) durch Tod
- 2) durch Austritt, der spätestens bis zum 15. Mai bzw. 15. Nov. (Datum des Poststempels) schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Der Beitrag ist bis zum Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres zu begleichen. Wird dieses Datum nicht eingehalten, so ist der Beitrag in voller Höhe für das darauf folgende Kalenderhalbjahr zu zahlen.
- 3) durch Ausschluss, wenn das Mitglied länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und nach zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat.
- 4) durch Ausschluss, wenn das Mitglied sich eines Verstoßes gegen diese Satzung, eines Verbrechens oder Vergehens im Sinne des Strafgesetzbuches schuldig macht, das Ansehen oder die Interessen des FSV schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung vor der Hauptversammlung zu.
- 5) Bei Ausschluss bleiben die bis zu seinem Ausschluss entstandenen Verpflichtungen des Mitgliedes bestehen.

§ 9
(Beiträge und Gebühren)

Jedes aktive und passive Mitglied hat Beiträge und Gebühren zu zahlen, die durch die einzelnen Gruppen festgelegt werden.

§ 10
(Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11
(Organe des FSV)

Organe des FSV sind:

- 1) die Hauptversammlung
- 2) der Vorstand

§ 12
(Vorstand)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden,
- 2) dem 2. Vorsitzenden,
- 3) dem Geschäftsführer,
- 4) dem Hauptkassierer.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren auf Widerruf gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des FSV. Er ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer bilden nach außen als „vertretungsberechtigter Vorstand“ den Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch. Sie vertreten den Verein gemeinsam (Gesamtvertretung). Falls einer von ihnen verhindert ist, tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende und falls dieser verhindert ist, der Hauptkassierer. Die Verhinderung braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen zu werden. Der Umfang der Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes richtet sich nach den im geschäftsführenden Vorstand gefassten Beschlüssen.

§ 13
(Erweiterter Vorstand)

Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen sind:

1. Presse und Werbung: Dem Leiter des Arbeitsgebietes Presse und Werbung obliegen die Bearbeitung aller Werbeaufgaben und die Zusammenarbeit mit der Presse.
2. Sozialwart: Dem Leiter des Arbeitsgebietes Soziales obliegt die Bearbeitung aller mit dem Flugsport zusammenhängenden Sozialfragen und Versicherungsfragen.

Um Zweck und Ziel des Vereins besser verwirklichen zu können, sind, sobald es sich als notwendig erweist, folgende Gruppen zu bilden und mit je einem nach der Verfahrensordnung der Gruppe zu wählendem Leiter zu besetzen:

3. Leiter der Gruppe Segelflug: Dem Leiter der Gruppe Segelflug obliegt die Bearbeitung aller mit dem Segelflug zusammenhängenden Aufgaben.
4. Leiter der Gruppe Modellflug: Dem Leiter der Gruppe Modellflug obliegt die Bearbeitung aller mit dem Modellflug zusammenhängenden Aufgaben.
5. Leiter der Gruppe Motorflug: Dem Leiter der Gruppe Motorflug obliegt die Bearbeitung aller mit dem Motorflugsport zusammenhängenden Aufgaben.
6. Leiter der Jugendgruppe: Die Jugendgruppe des FSV wählt einen Vereinsjugendausschuss, bestehend aus dem Jugendleiter und dem Kassierer. Diese bedürfen der Bestätigung durch die Hauptversammlung. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des FSV gegenüber verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendgruppe zufließenden Mittel.

Sonstige Mitglieder des erweiterten Vorstands:

7. Ausbildung: Dem Cheffluglehrer obliegt die fliegerische Ausbildung der Flugschüler im Segelflug gemäß den Richtlinien des DAeC. Er wird durch die Versammlung aller Vereinsfluglehrer für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
8. Technik: Dem Leiter des Arbeitsgebietes Technik obliegt insbesondere die Aufsicht über den technischen Zustand des flugtechnischen Materials sowie dessen technische Betreuung. Er übernimmt die Bearbeitung aller mit der Luftfahrttechnik zusammenhängenden Aufgaben. Er wird durch den Vorstand bis auf Widerruf bestimmt.

§ 14
(Aufgaben des Vorstandes und der Amtsträger)

Vorstand und Amtsträger haben die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Satzung den eigenen flugsportlichen Interessen voranzusetzen. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 15

(Hauptversammlung)

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ, sie ist vom Vorstand im 1. Quartal des Kalenderjahres einzuberufen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Der Zeitpunkt der Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher an der Informationstafel in der Werkstatt, durch Rundschreiben oder per E-Mail mit Tagesordnung bekannt zu geben.

Die außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Hauptversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt ggf. Entlastung.

Vor der Entlastung der Kassierer sind durch 2 Vereinsmitglieder, die von der Hauptversammlung zu wählen sind, rechtzeitig Kassenprüfungen vorzunehmen und das Ergebnis dieser Prüfungen bekannt zu geben. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Amtszeit der beiden Prüfer soll um ein Jahr gegeneinander versetzt sein, so dass jährlich ein Prüfer neu gewählt werden muss.

Die Hauptversammlung berät und beschließt über die Punkte der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung und über Anträge, die bis vor Beginn der Hauptversammlung schriftlich gestellt werden. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können weitere Anträge nur noch auf diese gesetzt werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt wird.

Die Hauptversammlung kann für unbestimmte Zeit einen Ehren- oder Schlichtungsausschuss wählen, der aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern besteht, die über 21 Jahre alt sind und nicht dem Vorstand angehören. In dem Ausschuss sollen Mitglieder aller Gruppen vertreten sein.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten und Ehrenangelegenheiten, die den Vereinsbetrieb betreffen, zwischen den Mitgliedern zu vermitteln und schlichtend einzugreifen. Das Recht, den Ausschuss anzurufen, steht dem Betroffenen wie auch dem Vorstand zu.

Die Tagesordnung der Hauptversammlung sollte beinhalten:

- 1) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- 2) Jahresberichte des Vorstandes und der einzelnen Gruppen
- 3) Kassenberichte der einzelnen Gruppen
- 4) Bericht der Kassenprüfer und ggf. Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes und der Kassierer
- 5) Entlastung des Vorstandes und der Kassierer
- 6) ggf. Wahl des Versammlungsleiters
- 7) ggf. Wahl des Vorstandes
- 8) Bestätigung des Jugendausschusses
- 9) Wahl eines Kassenprüfers
- 10) Verlesen und Beschlussfassung über gestellte Anträge

§ 16

(Protokoll zur Hauptversammlung)

Über alle Hauptversammlungen hat der Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden muss.

§ 17
(Beschlussfassungen)

Die Hauptversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen beschließt sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung erlischt, wenn zu der Beschlussfassung weniger als 20 % der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Voraussetzung ist, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag hin festgestellt wird.

Satzungsänderungen bedürfen 2/3 Mehrheit, die Auflösung des FSV bedarf der ¾- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung des FSV muss durch eine zweite außerordentliche Hauptversammlung innerhalb von 4 Wochen ebenfalls mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Diese außerordentliche Hauptversammlung muss analog zu §15 ebenfalls mindestens 2 Wochen vorher durch Rundschreiben, Aushang oder E-Mail mit Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§ 18
(Gemeinnützigkeit)

1. Der FSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Luftsportes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Fliegerische Ausbildung seiner Mitglieder
- Teilnahme an Luftsportwettkämpfen
- Turniermäßige Ausrichtung von Wettkämpfen
- Förderung der Jugendarbeit

2. Der FSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Oberhausen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Luftsportes zu verwenden hat.

§ 19
(Bürgerliches Gesetzbuch)

In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 20
(Inkrafttreten)

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft. Gleichzeitig wird damit die alte Satzung außer Kraft gesetzt.

Oberhausen, 14.03.2008

.....

.....

1. Vorsitzender
(Gerhard Pust)

Geschäftsführer
(Frank Niesen)